

S A T Z U N G
ÜBER DIE ERHEBUNG VON KINDERGARTENGEBÜHREN
vom 08. November 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 08. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Pfullingen betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.

§ 3

Gebührenpflicht

(1)Die Stadt Pfullingen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einem Kindergarten bzw. in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz in Anspruch nimmt, erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen.

(3) Als anrechenbare Kinder werden nur Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt, die ständig im Haushalt leben. Es ist unerheblich, ob diese noch in Ausbildung oder kindergeldberechtigt sind.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes verpflichtet.

§ 5

Maßgebliches Einkommen

(1) Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorangegangenen vollen Kalenderjahres, also das Jahres-Bruttoeinkommen der Familiengemeinschaft vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch erhaltene Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. **Kindergeld gilt nicht als Einkommen.** Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

(2) Zur Feststellung des Brutto-Familieneinkommens sind geeignete Nachweise (aktueller Einkommenssteuerbescheid) vorzulegen. Fehlen die Nachweise, wird das Kind bis zur Vorlage der Nachweis in die höchste Beitragsstufe eingestuft.

(3) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Familieneinkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigte Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

(4) Ändert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, so ist unverzüglich mit Nachweis eine neue Beitragsstufe zu beantragen. Die Gebühr wird ab dem auf den Antragsmonat folgenden Monat neu festgesetzt.

(5) Für jedes kindergeldberechtigte Kind in der Familie /Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3000 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden. (sog. Kinderfreibetrag).

(6) Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Beitragsstufe, in die sich die Eltern/Erziehungsberechtigten eingruppieren. Die Einstufung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen. Dementsprechend sind geeignete Nachweise jährlich neu vorzulegen. In Härtefällen kann beim zuständigen Sozialhilfeträger eine Übernahme des Beitrags beantragt werden.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die Betreuungsplätze nach Abs. 1 a bis c als Monatsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom wöchentlichen Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 5 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 3 Absatz 3 in Euro:

a) Kleinkindbetreuung 3 – 6 Jahre

Halbtages- und Regelkindergarten 30 h

Jahreseinkommen	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
bis 25.000 €	80,00 €	60,00 €	38,00 €	14,00 €
bis 35.000 €	95,00 €	72,00 €	47,00 €	20,00 €
bis 45.000 €	110,00 €	84,00 €	56,00 €	26,00 €
bis 55.000 €	125,00 €	96,00 €	65,00 €	32,00 €
bis 65.000 €	140,00 €	108,00 €	74,00 €	38,00 €
über 65.000 €	150,00 €	113,00 €	79,00 €	41,00 €

Plus Gruppe 37,5h

Jahreseinkommen	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
bis 25.000 €	121,00 €	91,00 €	56,00 €	16,00 €
bis 35.000 €	146,00 €	111,00 €	71,00 €	31,00 €
bis 45.000 €	171,00 €	131,00 €	86,00 €	46,00 €
bis 55.000 €	196,00 €	151,00 €	101,00 €	61,00 €
bis 65.000 €	221,00 €	171,00 €	116,00 €	76,00 €
über 65.000 €	236,00 €	181,00 €	126,00 €	86,00 €

Ganztagesbetreuung 50h

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 €	171,00 €	131,00 €	88,00 €	43,00 €
bis 35.000 €	221,00 €	171,00 €	118,00 €	63,00 €
bis 45.000 €	271,00 €	211,00 €	148,00 €	83,00 €
bis 55.000 €	321,00 €	251,00 €	178,00 €	103,00 €
bis 65.000 €	371,00 €	291,00 €	208,00 €	123,00 €
über 65.000 €	396,00 €	311,00 €	223,00 €	133,00 €

b) Kleinkindbetreuung 1 – 3 Jahre

25h Betreuung

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 €	151,00 €	121,00 €	81,00 €	31,00 €
bis 35.000 €	201,00 €	161,00 €	111,00 €	51,00 €
bis 45.000 €	251,00 €	201,00 €	141,00 €	71,00 €
bis 55.000 €	301,00 €	241,00 €	171,00 €	91,00 €
bis 65.000 €	351,00 €	281,00 €	201,00 €	111,00 €
ab 65.000 €	376,00 €	301,00 €	216,00 €	121,00 €

27,5h Betreuung

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 €	159,00 €	129,00 €	89,00 €	39,00 €
bis 35.000 €	209,00 €	169,00 €	119,00 €	59,00 €
bis 45.000 €	259,00 €	209,00 €	149,00 €	79,00 €
bis 55.000 €	309,00 €	249,00 €	179,00 €	99,00 €
bis 65.000 €	359,00 €	289,00 €	209,00 €	119,00 €
ab 65.000 €	384,00 €	309,00 €	224,00 €	129,00 €

50h Ganztagsbetreuung

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 €	189,00 €	144,00 €	97,00 €	48,00 €
bis 35.000 €	254,00 €	194,00 €	132,00 €	68,00 €
bis 45.000 €	319,00 €	244,00 €	167,00 €	88,00 €
bis 55.000 €	384,00 €	294,00 €	202,00 €	108,00 €
bis 65.000 €	449,00 €	344,00 €	237,00 €	128,00 €
Ab 65.000 €	484,00 €	369,00 €	257,00 €	138,00 €

Die Plus-Gruppen- und Ganztagsbetreuungsangebote können nur in Verbindung mit einer Verpflegungspauschale gebucht werden.

c) Verpflegung

Für die Mittagsverpflegung – warmes Mittagessen – wird ein Betrag in Höhe von monatlich 68 € erhoben.

Für die Vollverpflegung – warmes Mittagessen und 2 Zwischenmahlzeiten - wird ein Betrag in Höhe von monatlich 98 € erhoben.

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, wird eine Geschwisterermäßigung auf die Gesamtgebühr in Höhe von 15 % gewährt.

§ 7

Entstehung

(1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Beitragsmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

(2) Der Beitrag ist jeweils für ein Kindergartenjahr (12 Monate), d.h. auch für die Dauer der Ferien, zu bezahlen.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht für die Kinder, die nach den Sommerferien in die Schule kommen, bis zum 31. August besteht. Mit Beginn der jeweiligen Sommerferien in der Einrichtung enden für diese Kinder auch die Kindergartenzeit und damit auch der Kindergartenbesuch. Eine Abmeldung vom Kindergarten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht. Eine Veränderung des Einkommens sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich mit entsprechendem Nachweis per Antrag angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 8

Fälligkeit der Kindergartengebühr

Die Gebührensschuld ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 10.11.2022

Gez. Stefan Wörner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.